



Kinderrecht - Verletzung

Nicht jeder Eingriff in ein Kinderrecht beinhaltet eine Kinderrecht- Verletzung. So ist zum Beispiel die pädagogische Grenzsetzung ein Eingriff in die "Allgemeine Handlungsfreiheit" (Art 2 GG). Dieser Eingriff ist aber nicht nur unter fachlichem Aspekt verantwortbar- weil pädagogisch begründbar- vielmehr auch nach rechtlichen Kriterien legal, da der Erziehungsauftrag (§ 1688 BGB) die Zustimmung der Eltern/ Sorgeberechtigten zu Routineverhalten i.R. der Erziehung einschließt ("Angelegenheit des täglichen Lebens") und diese Zustimmung kein Sorgerechtsmissbrauch ist.

Generell gilt: Der Eingriff in ein Kinderrecht ist mit der Verletzung eines Kinderrechts verbunden und damit unzulässige Macht, wenn:

1. keine Zustimmung Sorgeberechtigter vorliegt, die entweder pauschal durch den Erziehungsauftrag für Routineverhalten der Erziehung (§ 1688 BGB) erteilt ist oder aber bei außergewöhnlichen Erziehungsmaßnahmen im Einzelfall ausdrücklich zu erfolgen hat (nicht vorhersehbares, außergewöhnliches Verhalten außerhalb der Erziehungsroutine, z.B. "Ausräumen des Zimmers bei Zerstören von Gegenständen, um die Bedeutung fremden Eigentums nahe zu bringen")
2. die Zustimmung Sorgeberechtigter zwar vorliegt, damit jedoch ein Sorgerechtsmissbrauch verbunden ist (s. nachfolgend)

Zu Ziffer 2: Die Zustimmung der Sorgeberechtigten ist wegen Sorgerechtsmissbrauchs nichtig, wenn:

1. sie auf ein Verhalten ausgerichtet ist, das kindeswohlwidrig ist, d.h. kein objektiv nachvollziehbares pädagogisches Ziel verfolgt wie z.B. Postkontrolle, wobei freilich über die Rechtfertigung einer notwendigen, geeigneten und verhältnismäßigen Gefahrenabwehr zulässige Macht vorliegen kann (z.B. wird Brief des Missbrauchsvaters zurückgehalten)
2. sie auf ein Verhalten ausgerichtet ist, das sich als Kindeswohlgefährdung¹ darstellt
3. sie auf ein Verhalten ausgerichtet ist, das sich als Straftat darstellt

¹ Kindeswohlgefährdung umfasst drei Ebenen:

- Lebens- oder erhebliche Gesundheitsgefährdung
- Voraussichtlich andauernde Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl: als Gefahr für ein Kinderrecht oder für die Entwicklung zur „eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“. Eine solche Gefährdungsprognose ist erforderlich bei unzulässiger Macht, Nichtwahrnehmen der Erziehungsverantwortung oder bei „Vernachlässigung“. „Vernachlässigung“ stellt eine Kindeswohlgefährdung dar, wenn aufgrund fehlender oder unzureichender Fürsorge elementare Bedürfnisse nicht oder mangelhaft befriedigt werden, mit der Prognose chronischer körperlicher, geistiger oder seelischer Unterversorgung.
- Andauerndes Nichtbeachten von Standards, die Jugend- und Landesjugendämter in nachvollziehbarer Umsetzung des Kindeswohl festgelegt haben („Präventives Wächteramt“, Pflege-/ Betriebslaubnis).

Zu Ziffer 1:

Es wird geraten, außergewöhnliche Erziehungsmethoden der/dem Sorgeberechtigten zu Beginn der Erziehungsmaßnahme (z.B. Aufnahme im Heim der Erziehungshilfe/§34 SGB VIII) in einem Betreuungsvertrag zur Kenntnis zu bringen und durch Vertragsunterschrift bestätigen zu lassen. Dabei muss einerseits nicht jedes denkbare Erziehungsverhalten skizziert werden, vielmehr nur beispielhaft typisches Verhalten in bestimmten Krisensituationen, andererseits sollte erläutert werden, dass bestimmte aktive pädagogische Grenzsetzungen zwar von eigener pädagogischer Grundhaltung getragen werden, stets aber nur am Ende einer längeren Verhaltenskette stehen können, wenn Zuwendung und verbales Grenzsetzen erfolglos geblieben und - möglichst auf der Grundlage einer bestehenden Beziehung - zur Erreichung des pädagogischen Ziels bestimmte aktive pädagogische Grenzsetzungen unvermeidbar sind.

Bemerkungen:

- In diesem Kontext sollte bedacht werden, wann eine aktive pädagogische Grenzsetzung verbal angekündigt wird, kann doch einerseits die Glaubwürdigkeit der/ des PädagogIn zur Umsetzung der Ankündigung führen und damit eine Machtspirale in Gang setzen, der im Endeffekt nur noch mittels körperlichen Eingreifens (Angriff des Kindes/ Jugendlichen) außerhalb pädagogischer Verantwortung unter dem rechtlichen Bezug der Gefahrenabwehr begegnet werden kann (rechtlich zulässige Macht).
- Im Betreuungsvertrag können also Verhaltensformen aktiver pädagogischer Grenzsetzung wie Bettdeckewegziehen (Schulverweigerung in der Frühe) oder Indietürstellen (Sicherstellen, dass ein pädagogischer Prozess beendet werden kann) angesprochen werden², freilich nur als letztes Mittel, d.h. wenn dies unvermeidbar ist.

Dabei wäre auch Folgendes zu berücksichtigen:

- sinnvoll kann sein, aus einer schwierigen Situation herauszugehen und einen Neustart durch eine/ n KollegIn zu ermöglichen
- dem Kind/Jugendlichen eine Auszeit zu gewähren (es/er/sie "möge erst zu sich kommen")

Sollte bereits eine akute Gefahrenlage eingetreten sein, gebietet die Aufsichtsverantwortung sofortiges Einschreiten (z.B. bei Angriff auf Mitbewohner bzw. die/den PädagogeIn oder bei Gewalt gegen Sachen).

² Sofern dies eigener pädagogischer Grundhaltung entspricht